



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juni 2021
(OR. en)

10110/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0168(NLE)**

**ECOFIN 630
CADREFIN 322
UEM 168
FIN 505**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 344 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 344 final.

Anl.: COM(2021) 344 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.6.2021
COM(2021) 344 final

2021/0168 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

{SWD(2021) 165 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Italiens. Im Jahr 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (Pro-Kopf-BIP zu jeweiligen Preisen) Italiens bei 95,0 % des EU-weiten Durchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Italiens im Jahr 2020 um 8,9 % zurück und dürfte im Zeitraum 2020–2021 um insgesamt 5,0 % sinken. Zu den längerfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung niederschlagen werden, gehören insbesondere die hohe Jugendarbeitslosigkeit und die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen, das langsame Produktivitätswachstum und die mangelnde Effizienz der öffentlichen Verwaltung sowie der außerordentlich hohe öffentliche Schuldenstand.
- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Italien. Darin empfahl er Italien insbesondere, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten, härter gegen Steuerhinterziehung vorzugehen und frühere Rentenreformen vollständig umzusetzen. Der Rat empfahl ferner, die Widerstandsfähigkeit und die Kapazität des Gesundheitssystems zu stärken und die Koordinierung zwischen den nationalen und regionalen Behörden zu verbessern. Darüber hinaus empfahl der Rat, energischer gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen, sicherzustellen, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wirksam aufeinander abgestimmt werden und

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

insbesondere auf junge Menschen und benachteiligte Gruppen abzielen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen im Rahmen einer umfassenden Strategie zu stärken und zu diesem Zweck unter anderem den Zugang zu hochwertiger Kinderbetreuung und Langzeitpflege zu verbessern. Mit Blick auf die Bekämpfung der COVID-19-Krise wurde Italien empfohlen, angemessene Einkommensersatzleistungen bereitzustellen, den Zugang zu Sozialschutz zu ermöglichen unter anderem durch flexible Arbeitsregelungen und eine aktive Beschäftigungsförderung die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzufedern. Darüber hinaus wurde Italien empfohlen, die Bildungsergebnisse zu verbessern und Fernunterrichtangebote und Weiterqualifizierung zu fördern, einschließlich im digitalen Bereich. Es wurde empfohlen, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft auszurichten, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Forschung und Innovation, nachhaltigen öffentlichen Verkehr, die Wasser- und Abfallbewirtschaftung sowie auf eine stärkere digitale Infrastruktur, um die Bereitstellung wesentlicher Dienste zu gewährleisten. Mit Blick auf die Unterstützung der Wirtschaft während der COVID-19-Krise wurde Italien ferner empfohlen, die Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für die Realwirtschaft wirksam umzusetzen, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen. Darüber hinaus empfahl der Rat, die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und die Effizienz des Justizsystems zu verbessern, den Insolvenzrahmen zu stärken und härter gegen Korruption vorzugehen. Er forderte zudem nachdrücklich, die Wettbewerbsbeschränkungen aufzuheben und die sektorspezifischen Vorschriften zu verbessern. Italien wurde ferner empfohlen, darauf hinzuwirken, dass Banken ihre Bilanzen durch weiteren Abbau notleidender Kredite umstrukturieren, und den Zugang zu bankenunabhängiger Finanzierung für kleinere und innovative Unternehmen zu verbessern. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufbau- und Resilienzplans stellt die Kommission fest, dass hinsichtlich der Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, sowie der Empfehlung, die wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für die Realwirtschaft, einschließlich KMU, innovativer Unternehmen und Selbstständiger, sicherzustellen und Zahlungsverzüge zu vermeiden, erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Erhebliche Fortschritte wurden auch hinsichtlich der Empfehlung erzielt, Steuerhinterziehung, insbesondere in Form unterlassener Rechnungsstellung, zu bekämpfen.

- (3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der eingehenden Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates², der sie Italien unterzogen hatte. In ihrer Analyse gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Italien übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, die dem Hintergrund der Anfälligkeiten des Arbeitsmarkts und des Bankensektors insbesondere den hohen gesamtstaatlichen

² Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

Schuldenstand und die anhaltend schwache Produktivitätsentwicklung betreffen und grenzüberschreitend von Bedeutung sind.

- (4) [In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl er, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.] [If the Council recommendation is not adopted by the time of the CID adoption, please remove the recital].
- (5) Am 30. April 2021 legte Italien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Zuvor waren im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden. Die nationale Eigenverantwortung im Hinblick auf die Aufbau- und Resilienzpläne ist die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung der Pläne auf nationaler Ebene sowie für ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.
- (6) Mit den Aufbau- und Resilienzplänen sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates eingerichteten Aufbauminstruments der EU verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern.
- (7) Mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wird eine unionsweit koordinierte Investitions- und Reformanstrengung unternommen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Umsetzung dieser Reformen und Investitionen und die Durchführung grenzübergreifender Projekte verstärken sich diese Reformen und Investitionen gegenseitig und erzeugen in der gesamten Union positive Spillover-Effekte. So werden die Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten zu etwa einem Drittel von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

Eine ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (8) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den

spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.

- (9) Der Plan umfasst ein breites Spektrum von Investitionen und Reformen, die dazu beitragen sollen, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel wie die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Dekarbonisierung der Wirtschaftstätigkeit, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, eine effizientere Nutzung der Wasserressourcen, die Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt anzugehen. Der Plan sieht zudem vor, dass die digitalen Herausforderungen durch die Digitalisierung wichtiger öffentlicher Dienste, etwa in den Bereichen Justiz, öffentliche Arbeitsvermittlung, Bildung oder Gesundheit, und die Nutzung digitaler Technologien durch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen angegangen werden, wobei auch ein Paket von Direktinvestitionen und Anreizsystemen wie „Transizione 4.0“ unterstützend wirken soll. Auch digitale Kompetenzen sollen im Rahmen verschiedener Maßnahmen angegangen werden, wobei der Schwerpunkt auf der allgemeinen Bevölkerung, der öffentlichen Verwaltung, dem Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt liegt.
- (10) Der Plan sieht in allen seinen Schwerpunktbereichen und Komponenten Maßnahmen vor, mit denen intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gefördert werden soll, und zwar sowohl durch Investitionen zur Stärkung des Sach- und Humankapitals als auch durch Reformen, die sich mittel- und langfristig auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auswirken sollten. So werden beispielsweise in den ersten beiden Komponenten unter Schwerpunktbereich 1 des Plans umfassende Reformen in den Bereichen Justiz, Wettbewerb, öffentliches Auftragswesen, öffentliche Verwaltung, Besteuerung und öffentliche Ausgaben vorgeschlagen, in deren Rahmen erhebliche Engpässe in der Funktionsweise der italienischen Wirtschaft beseitigt und umfangreiche Investitionen in die Digitalisierung der verschiedenen Wirtschaftszweige durchgeführt werden sollten, was sich positiv auf die Produktivität auswirken dürfte. Die Komponenten unter den Schwerpunktbereichen 2 und 3 sind – im Einklang mit den Prioritäten des europäischen grünen Deals – darauf ausgerichtet, nachhaltiges Wachstum, Energieeffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu fördern, und zwar durch ehrgeizige Reformen und Investitionen in verschiedenen Bereichen wie Wasserwirtschaft, Raumplanung, Energieeffizienz von Gebäuden, nachhaltige Mobilität in Städten und im ganzen Land, Entwicklung erneuerbarer Energien, biologische Vielfalt und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Mit den Komponenten unter Schwerpunktbereich 4 sollen die Herausforderungen im Zusammenhang mit Bildung, Forschung und Innovation angegangen werden, wobei Investitionen und Reformen in ausgewogener Weise kombiniert werden sollen.
- (11) Es ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan den sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken wird, da er die Durchführung gezielter Investitionen und Reformen vorsieht, mit denen die Lage der besonders benachteiligten Gesellschaftsgruppen und der weniger entwickelten Regionen des Landes verbessert werden soll. In den südlichen Regionen sind erhebliche Investitionen in Sachkapital geplant. Diese Investitionen betreffen in erster Linie die Bereiche Verkehr, Digitalisierung, Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft. Auch die Maßnahmen im Bereich Bildung und Kompetenzen und die Maßnahmen zugunsten besonders benachteiligter Gruppen, die insbesondere unter den Schwerpunktbereichen 4 und 5

vorgesehen sind und die voraussichtlich erhebliche positive Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt haben werden, konzentrieren sich verstärkt auf den Süden des Landes. Mit den Komponenten unter Schwerpunktbereich 6 sollen die Herausforderungen im Gesundheitssektor angegangen werden, und zwar durch erhebliche Anstrengungen zur Digitalisierung des Sektors, zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung und zur Verbesserung der Fähigkeit, auf die zunehmenden Bedürfnisse im Zusammenhang mit Demografie und Krisenvorsorge zu reagieren.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (12) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan dazu beiträgt (Einstufung A), alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Italien (auch im Hinblick auf die finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen), in den an Italien gerichteten Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (13) Der Plan umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den 2019 und 2020 vom Rat im Rahmen des Europäischen Semesters an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen skizziert wurden, wirksam anzugehen. So dürften die im Plan vorgesehenen Reformen und Investitionen zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssektors erhöhen, die Wirksamkeit aktiver arbeitsmarktpolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen steigern sowie Bildungsergebnisse und Weiterqualifizierung verbessern. Darüber hinaus dürften die im Plan dargelegten Maßnahmen Investitionen fördern, die in die Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels fließen, und zwar insbesondere in netzgebundene Wirtschaftszweige, Versorgungseinrichtungen sowie in Forschung und Innovation, damit regionale Ungleichheiten verringert, die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und die Effizienz des Justizsystems gesteigert, die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessert und Wettbewerbshindernisse beseitigt werden können.
- (14) In Bezug auf fiskalpolitische Strukturreformen umfasst der Plan Maßnahmen zur Verbesserung der Steuererhebung und zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung sowie Maßnahmen, die – durch einen verstärkten Rahmen für die Ausgabenüberprüfung und die abschließende Umsetzung der Reform der Finanzbeziehungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Staates – für eine bessere Effizienz der öffentlichen Ausgaben sorgen sollen. Auch die Strukturmaßnahmen zur Verbesserung des Rahmens für das öffentliche Auftragswesen dürften zur Qualität der öffentlichen Finanzen beitragen. Die Empfehlungen zur unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des Aufbau- und Resilienzplans Italiens fallend angesehen werden, wenngleich Italien im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel durch fiskalische Mittel zu stützen.

Zudem ist die Empfehlung an Italien, im Jahr 2020 ausreichende Fortschritte bei der Verfolgung des mittelfristigen Haushaltsziels zu erzielen, sowohl aufgrund des Ablaufs des entsprechenden Haushaltszeitraums als auch aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020 vor dem Hintergrund der Pandemie-Krise nicht mehr relevant.

- (15) Der Plan beinhaltet eine Reform und mehrere Investitionen zur Verringerung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsergebnisse und zur Senkung der Schulabbrecherquote, die aktuell über dem EU-Durchschnitt liegt. Er umfasst zudem Maßnahmen, in deren Rahmen die Erwerbsbeteiligung von Frauen durch eine Kombination von Reformen und Investitionen, einschließlich einer verstärkten Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen, erhöht werden soll. Darüber hinaus enthält der Plan Maßnahmen zur Stärkung von Kompetenzen, einschließlich im digitalen Bereich, und zur Verbesserung der Chancen junger Menschen und besonders benachteiligter Gesellschaftsgruppen.
- (16) Der Plan umfasst umfangreiche Reformen und Investitionen zur Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, insbesondere zur Verbesserung der Verwaltung des öffentlichen Dienstes und zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten. Die Maßnahmen zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind schwerpunktmäßig auf eine Reformierung der Auswahl und Einstellung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst ausgerichtet. Das neue System sollte bei der Auswahl des für die Durchführung des Plans erforderlichen Personals umgehend getestet werden. Die Reform geht mit Investitionen zur Schaffung einer einzigen Einstellungsplattform, Investitionen in Weiterqualifizierung und Umschulung sowie mit einer Reform der Laufbahnen im öffentlichen Dienst einher. Geplant sind zudem die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren durch Ad-hoc-Legislativmaßnahmen („fast track“) sowie die Abschaffung von Genehmigungen, die nicht durch Erwägungen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind. Diese Maßnahmen werden durch erhebliche Investitionen und Reformen zur Förderung der Digitalisierung der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen ergänzt und verstärkt. Um die zügige Umsetzung der Reformen und die rasche Durchführung der IKT-Investitionen zu gewährleisten, wird eigens ein „Büro für den Übergang“ zu einer digitalen öffentlichen Verwaltung eingerichtet.
- (17) Mit einer Reihe von Reformen und Investitionen im Gesundheitssektor sollen die notwendigen Voraussetzungen für eine größere Widerstandsfähigkeit des Gesundheitswesens geschaffen werden, insbesondere in Bezug auf die lokale Gesundheitsversorgung, Telemedizin und die Digitalisierung des Systems. Darüber hinaus sollen umfangreiche Investitionen in Verbindung mit sektoralen Reformen den grünen und den digitalen Wandel sowie Forschung und Innovation unterstützen, wobei regionale Unterschiede berücksichtigt werden sollen. Vorgesehen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Maßnahmen zum Bau und Ausbau der digitalen Infrastruktur, zur Entwicklung der Kreislaufwirtschaft, zur Verbesserung der Abfall- und Wasserwirtschaft, zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, zur Ausweitung nachhaltiger Verkehrskonzepte und zur Verringerung der Fragmentierung der Wasserversorgung. Auch eine Reihe von Investitionen und Reformen zur Förderung von Forschung und Innovation sind geplant, insbesondere im Hinblick auf

Nachwuchsforscherinnen und-forscher und die Beteiligung öffentlicher und privater Einrichtungen.

- (18) Der Plan sieht außerdem tiefgreifende Reformen zur Verbesserung des allgemeinen Unternehmensumfelds und zum Abbau von Wettbewerbshindernissen vor. Die Verabschiedung eines neuen jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2021 dürfte zu einer Verkürzung der für die Gründung eines Unternehmens in Italien erforderlichen Zeit sowie zu mehr wettbewerblichen Verfahren für die Vergabe lokaler öffentlicher Dienstleistungsaufträge führen, insbesondere in den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Verkehr (Häfen, regionaler Schienen- und öffentlicher Nahverkehr) und Konzessionen (Autobahnen, Ladestationen für Elektromobilität und Wasserkraft). Regulierte Strompreise werden durch sektorale Rechtsvorschriften im Energiebereich abgeschafft, wobei flankierende Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten für Energie und zur Einführung intelligenter Zähler der zweiten Generation vorgesehen sind. Im Rahmen der Überarbeitung der Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sind Vorschriften zur Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung von Aufträgen und deren Vergabe, die Koordinierung des öffentlichen Auftragswesens, die Einführung eines elektronischen Beschaffungswesens, die Professionalisierung öffentlicher Auftraggeber und die Rationalisierung öffentlicher Beschaffungsstellen vorgesehen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Vorteilen aufgrund der Vereinfachung und dem Kontrollaufwand im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption und Betrug gewährleistet werden. Der Plan sieht die Konsolidierung der Marktüberwachungsbehörden, die Digitalisierung im Bereich der Produktkontrollen und die Einrichtung neuer akkreditierter Laboratorien vor. Die besseren Rahmenbedingungen für Unternehmen würden das Unternehmertum fördern, und die besseren wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen würden dazu führen, dass Ressourcen effizienter zugewiesen und Produktivitätsgewinne erzielt werden.
- (19) Darüber hinaus enthält der Plan ehrgeizige Maßnahmen zur Reformierung und Modernisierung des Zivil-, des Straf- und des Verwaltungsrechts. Die geplanten Investitionen sollen in die Digitalisierung des Gerichtswesens, die Ausbildung von Richtern und Personal und in die Steigerung der Gesamteffizienz der Gerichte fließen, wobei auf kurze Sicht organisatorische Faktoren angegangen werden sollen, damit die aktuell in Entwicklung befindlichen Reformen schneller zu Ergebnissen führen können. Einen zentralen Bestandteil der Justizreform stellt die Einrichtung und Stärkung eines „Prozessbüros“ dar, das Ermittlungsrichter und Staatsanwälte unterstützen dürfte und – im Rahmen der Aufbaustrategie für eine rasche Durchführung von Investitionen und Reformen – außerdem dazu beitragen soll, den bestehenden Rückstau anhängiger Gerichtsverfahren abzubauen und die Gesamtdauer der Verfahren zu verringern, was sich auch positiv auf die Korruptionsbekämpfung und das allgemeine Unternehmensumfeld auswirken würde. Diese Maßnahmen dürften ferner zu einer besseren Qualität des Justizsystems führen, da die Ermittlungsrichter und Staatsanwälte bei normalen Tätigkeiten wie dem Studium, der juristischen Recherche, der Abfassung von Rechtsakten, und der Organisation von Akten unterstützt werden und sie daher die Möglichkeit haben, sich auf komplexere Aufgaben zu konzentrieren.
- (20) Da der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Bewältigung der genannten Herausforderungen vorsieht, dürfte er zudem dazu beitragen, die in Italien

bestehenden Ungleichgewichte³ zu korrigieren, die vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitslosigkeit und eines zwar rückläufigen, doch nach wie vor hohen Bestands an notleidenden Krediten insbesondere den hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und die anhaltend schwache Produktivitätsentwicklung betreffen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (21) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Italiens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (22) Den Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der Plan geeignet, das BIP Italiens bis 2026 um 2,5 % zu steigern.⁴ Während auf kurze Sicht die Nachfrageeffekte infolge verstärkter öffentlicher Investitionen überwiegen werden, dürften mittelfristig umfangreichere Investitionen den öffentlichen Kapitalstock stärken, was sich positiv auf das potenzielle und tatsächliche BIP auswirken dürfte. Der Plan dürfte zur Förderung des territorialen Zusammenhalts beitragen. Mindestens 40 % der im Plan vorgesehenen Investitionen mit einem bestimmten territorialen Ziel werden südlichen Regionen zugewiesen. Der Plan dürfte dazu beitragen, dass mittels Investitionen in Breitbandnetze, Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken und regionalen Schienenverkehr, Abfall- und Wasserwirtschaft, Häfen und Anbindungen auf der „letzten Meile“ in den Sonderwirtschaftszonen Rückstände im Hinblick auf die Infrastruktur verringert und die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit weniger entwickelter Regionen gesteigert werden. Auch bei den Maßnahmen zur Wiederbelebung städtischer Gebiete und zur Verbesserung der Lebensbedingungen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen kommt den Gebieten im Süden und im Landesinneren besondere Aufmerksamkeit zu. Die geplanten Reformen, insbesondere jene der öffentlichen Verwaltung, sowie die Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten lokaler Behörden dürften dazu beitragen, die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung in diesen Regionen zu verbessern.
- (23) Der Plan sieht umfangreiche Investitionen vor, mit denen Ungleichheiten und soziale Schwachstellen im Rahmen verschiedener Komponenten verringert werden sollen und die ebenfalls insbesondere auf den Süden des Landes ausgerichtet sind. Geplant sind

³ Auf diese makroökonomischen Ungleichgewichte wird in den Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 aus den Jahren 2019 und 2020 Bezug genommen.

⁴ Diese Simulationen tragen der Gesamtwirkung von NextGenerationEU Rechnung, wozu auch die Finanzmittel für ReactEU und die aufgestockten Mittel für Horizont Europa, InvestEU, den Fonds für einen gerechten Übergang, die ländliche Entwicklung und RescEU zählen. In den Simulationen nicht berücksichtigt sind die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können.

Maßnahmen zu einer Reihe wichtiger Aspekte, darunter eine umfangreichere Bereitstellung von Sozialwohnungen, eine Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen, insbesondere für Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige ältere Menschen, die Ausweitung häuslicher Pflegedienste und die Unterstützung benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch Stadterneuerungsprojekte. Diese Maßnahmen werden von Reformen begleitet, die den Zugang zu bestimmten sozialen Diensten erleichtern sollen, wie zum Beispiel das Rahmengesetz für Menschen mit Behinderung oder die Reform im Zusammenhang mit dem Ausbau der Telemedizin und örtlicher Versorgungsnetze. In Verbindung mit den Maßnahmen unter anderen Komponenten wie Beschäftigung, Bildung oder Gesundheit zielen diese Maßnahmen auf eine Reihe von Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte ab.

- (24) Einen weiteren Schwerpunkt des Plans stellen Maßnahmen für junge Menschen und Kinder dar, wobei eine Reihe von Maßnahmen wie etwa die Verbesserung der Qualität von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhöhung ihrer Kapazitäten vorgesehen sind. In diesen Bereichen hinkt Italien im Vergleich zum EU-Durchschnitt hinter. Der Plan ist ferner darauf ausgerichtet, die Einschreibung in Studiengänge, insbesondere in den MINT-Fächern, zu fördern und ein Netz von Hochschuleinrichtungen zu schaffen, an denen kurze Postgraduiertenstudiengänge angeboten werden. Er umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Forschungskapazitäten Italiens, insbesondere eine Reform zur Erleichterung der Mobilität von hochkarätigen Forschern und Führungskräften, eine Vereinfachung der Mittelverwaltung und eine Reform der beruflichen Laufbahnen von Forschern. Der Plan dürfte außerdem die Integration digitaler Technologien in das Primar- und Sekundarschulsystem unterstützen, da er die Nutzung digitaler Ressourcen in Klassenzimmern, die Digitalisierung von Bildungsinhalten und die Einrichtung von Laboratorien mit Bildungstechnologien wie programmierbaren Robotern vorsieht. Ferner sind Maßnahmen geplant, mit denen im Zuge des digitalen und des ökologischen Wandels die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen verbessert und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden sollen. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Reformen des Bildungssystems und der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu besseren Rahmenbedingungen führen und dazu beitragen werden, dass die Erträge dieser Investitionen besser genutzt werden können.
- (25) Der Plan sieht Investitionen und Reformen zur Stärkung des Humankapitals und zur Förderung gleicher Bildungsmöglichkeiten im ganzen Land vor, die zum Abbau von Ungleichheiten und regionalen Unterschieden bei Schulinfrastrukturen und Bildungsergebnissen beitragen dürften. Die südlichen Regionen dürften von den geplanten Investitionen in Sporteinrichtungen, Kinderkrippen und Studentenwohnungen, von der höheren Anzahl an Hochschulstipendien sowie von gezielten Projekten zur Senkung der Schulabbrecherquote und zur Steigerung der Bildungsergebnisse benachteiligter Schüler erheblich profitieren. Die geplanten Maßnahmen zielen ferner darauf ab, Kompetenzen und Fähigkeiten im sekundären und tertiären Bildungsbereich zu stärken, die sozialen Dienste im Landesinneren zu verbessern, die Wiedernutzbarmachung von Vermögenswerten, die von organisierten kriminellen Vereinigungen beschlagnahmt wurden, zu fördern und die territoriale Gesundheitsversorgung zu stärken.

Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

- (26) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan Italiens geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, d. h. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen). Italien folgte bei der Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ den technischen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung dieses Grundsatzes (2021/C 58/01) und verpflichtet sich soweit erforderlich, die in den einschlägigen Etappenzielen und Zielwerten verankerten spezifischen Maßnahmen umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- (27) Um sicherzustellen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt, war es notwendig, einigen der im Plan enthaltenen Maßnahmen angesichts ihrer Art besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In Bezug auf Investitionen in Sanierungen, Biomethan, Wasserstoff, Wasserversorgung/Bewässerung und Anbindungen auf der „letzten Meile“ sollten Meilensteine eingeführt werden. Bei Sanierungen anfallende Abfälle sollten nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft behandelt werden. Was die Maßnahmen zur Abfallbehandlung anbelangt, so sind – gemäß dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – keine Investitionen in die Verbrennung oder die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen vorgesehen. Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Erneuerung des Fahrzeug- und Maschinenbestands wird sichergestellt, dass nur saubere Fahrzeuge förderfähig sind. Das in Fahrzeugen verwendete Biomethan entspricht den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung). Außerdem wurden besondere Vorkehrungen zum Schutz der biologischen Vielfalt getroffen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (28) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele sind 37,5 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen (berechnet nach der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/24 festgelegten Methode). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Aufbau- und Resilienzplan mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2030 im Einklang.

- (29) Der Aufbau- und Resilienzplan sieht ein breites Spektrum von Investitionen und Reformen zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels vor und ist insgesamt gut auf die Prioritäten des europäischen Grünen Deals und dessen Klimazielpfad für 2030 sowie auf das Ziel abgestimmt, Europa bis 2050 zu einer klimaresilienten Gesellschaft zu machen. Der Plan umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Gebäudesanierungen zu Zwecken der Energieeffizienz, insbesondere Steuervergünstigungen bei Wohngebäuden (Superbonus), sieht aber auch Direktinvestitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeinde-, Schul-, und Justizgebäuden, Hotels, Museen, Kinos und Theatern vor. Darüber hinaus zielt der Plan darauf ab, den Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten zu stärken und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Geplant sind unter anderem Investitionen, mit denen erneuerbare Energien zugunsten von Energiegemeinschaften sowie gemeinsam handelnde Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützt und die Offshore-Stromerzeugung und intelligente Netze ausgebaut werden sollen.
- (30) Der Plan beinhaltet Reformen, in deren Rahmen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erleichtert und Verfahren für die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen überarbeitet werden sollen. Der Plan zielt insbesondere auf eine Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen ab und sieht umfangreiche Investitionen in eine nachhaltige städtische Mobilität, einschließlich Elektromobilität, sowie Investitionen zur Stärkung der Eisenbahninfrastruktur vor. Auf diese Weise sollen die Verkehrsverlagerung unterstützt und die Treibhausgasemissionen im Luft- und Seeverkehr sowie in der Landwirtschaft verringert werden. Darüber hinaus werden mit dem Plan die Anstrengungen Italiens zur Anpassung an den Klimawandel sowie die Erdbebensicherheit und die Qualität der Infrastrukturen unterstützt. Der Plan dürfte dazu beitragen, die bestehenden Herausforderungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung anzugehen, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung zu verbessern und den Schutz der biologischen Vielfalt zu fördern. Zu diesem Zweck sind Maßnahmen wie die Annahme einer neuen Strategie für die Kreislaufwirtschaft, die Modernisierung und Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen, die Stärkung der Wasserinfrastruktur zwecks Verbesserung der Versorgung und Verringerung von Wasserverlusten sowie eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederaufforstung und Renaturierung von Naturgebieten sowie von Meeresböden und marinen Lebensräumen vorgesehen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (31) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich sind 25,1 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen (berechnet nach der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/24 festgelegten Methode).

- (32) Insgesamt sind in zwölf Komponenten Maßnahmen vorgesehen, die im Rahmen eines breit angelegten, bereichsübergreifenden Ansatzes zum digitalen Wandel beitragen. Es sind erhebliche Investitionen in die Digitalisierung von Unternehmen geplant, wobei schwerpunktmäßig steuerliche Anreize für intelligentere Fertigungssysteme geschaffen werden sollen („Transizione 4.0“). Der Plan sieht zudem Maßnahmen zur Förderung von Netzen für die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation und des Technologietransfers zwischen Universitäten, Forschungsinstituten und Unternehmen vor. Die Investitionen in die Fertigstellung ultraschneller Breitbandnetze und in die 5G-Anbindung dürften zur Verwirklichung der digitalen Ziele Europas bis 2030 beitragen, wobei eine rasche Umsetzung erhebliche Vorteile für Wirtschaft und Gesellschaft mit sich bringen würde.
- (33) Weitere bedeutende Investitionen fließen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, wobei Maßnahmen im Hinblick auf die allgemeine öffentliche Verwaltung, das Gesundheitswesen und den Bildungssektor geplant sind. Durch eine wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen würde dazu beigetragen, eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur aufzubauen, die Cybersicherheit zu erhöhen und die öffentliche Verwaltung effizienter, resilienter und bürgernäher zu machen. Ferner umfasst der Plan Maßnahmen, die die nationalen Investitionen in die Digitalisierung des Justizwesens ergänzen sollen.
- (34) Der digitale Wandel stellt Italien vor große Herausforderungen, da das Land sowohl bei den grundlegenden als auch bei den fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen erhebliche Defizite aufweist, was sich auch in dem geringen Digitalisierungsgrad von Produktionssystemen zeigt. Der Plan soll zur Bewältigung dieser Herausforderungen beitragen und sieht dazu Investitionen vor, mit denen der in der allgemeinen Bevölkerung, bei von digitaler Ausgrenzung bedrohten Menschen sowie bei Lehrern, Beamten und Arbeitnehmern bestehende Qualifikationsbedarf angegangen werden soll. Die Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen soll im Rahmen umfassenderer Maßnahmen behandelt werden, die dazu beitragen, die Verfügbarkeit technischer und spezifischer digitaler Kompetenzen zu erhöhen.

Dauerhafte Auswirkungen

- (35) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan in Italien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (36) Der Plan umfasst zentrale Reformen, mit denen die seit Langem in Italien bestehenden Herausforderungen angegangen werden sollen und die das Potenzial haben, die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Wirtschaft strukturell zu verbessern. Insbesondere sollte die vorgeschlagene Reform der öffentlichen Verwaltung der Ergänzung und Vervollständigung der 2014 verabschiedeten umfassenden Reform dienen. Die vollständige, zügige und ordnungsgemäße Umsetzung des neuen Maßnahmenpakets dürfte für eine effizientere Verwaltung sorgen. In Verbindung mit der geplanten Justizreform, mit der der Rückstau anhängiger Verfahren, insbesondere in Zivil- und Strafsachen, aber auch in Verwaltungssachen, drastisch verringert werden soll, dürfte dies die Funktionsweise der Wirtschaft erheblich verbessern. Darüber hinaus sieht der Plan eine Reihe ehrgeiziger Reformen vor, in deren Rahmen

Hindernisse für Unternehmen beseitigt und einige Wirtschaftszweige transparenter und für den Wettbewerb offener gemacht werden sollen. Bedeutende Schwachstellen werden auch im Rahmen sektoraler Reformen, wie sie im Energie- und Wassersektor geplant sind, angegangen, die größere Hindernisse ausräumen und sich nachhaltig positiv auf Wachstum und Produktivität auswirken dürften. Diese Reformen dürften dafür sorgen, dass das umfassende Paket geplanter Investitionen in verschiedene Sektoren der italienischen Wirtschaft, mit denen die physische Infrastruktur im ganzen Land verbessert, das Humankapital gestärkt und der ökologische und der digitale Wandel beschleunigt werden sollen, größere Erträge bringt. Verstärkt werden könnten die dauerhaften Auswirkungen des Plans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen – etwa im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten – Programmen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung tief verwurzelter territorialer Herausforderungen und Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (37) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (38) Die Umsetzung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans soll auf mehreren Ebenen gesteuert werden. Vorgesehen sind insbesondere: auf politischer Ebene ein unter dem Vorsitz des Ministerrates angesiedelter Lenkungsausschuss; auf der Ebene des sozialen Dialogs ein Beratungsgremium aus einschlägigen Interessenträgern; auf technischer Ebene ein unter dem Vorsitz des Ministerrates angesiedeltes Sekretariat, das die Arbeiten des Lenkungsausschusses und des Beratungsgremiums unterstützen soll, ein beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angesiedeltes Koordinierungs- und Überwachungssystem sowie Stellen für die technische Koordinierung, die auf der Ebene der für die einzelnen Maßnahmen zuständigen zentralen Verwaltungseinrichtungen bestimmt werden. Das Modell sieht ferner die Einrichtung einer unabhängigen Prüfstelle vor, die für die Umsetzung der Systeme für die interne Kontrolle zuständig sein wird. Die zentralen und lokalen Verwaltungseinrichtungen werden – gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten – weiterhin für die operative Umsetzung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich sein. Das Steuerungsmodell sieht eine klare Verteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Umsetzung des Plans, die Überwachung der dabei erzielten Fortschritte und die entsprechende Berichterstattung vor. Diese Zuständigkeiten und Mandate sind im Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021 verankert, das zur Ermächtigung der zuständigen Stellen beiträgt. Mit dem Modell sollen Synergien geschaffen und die Koordinierung zwischen der Fazilität und anderen Unionsprogrammen sichergestellt werden, was potenziell zu Verbesserungen bei der Verwendung von Unionsmitteln in Italien führen kann. Zur Gewährleistung einer rechtzeitigen und wirksamen Umsetzung der im Plan enthaltenen Maßnahmen sind zudem der Ausbau der Verwaltungskapazitäten, unter anderem durch zusätzliche Humanressourcen und die Bereitstellung technischer Unterstützung für die Verwaltungseinrichtungen, sowie die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vorgesehen und in Rechtsakten niedergelegt (Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021 und Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai

2021). Schließlich sind Ad-hoc-Mechanismen für den Umgang mit Umsetzungsfragen vorgesehen und im Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021 verankert. Die Etappenziele und Zielwerte des italienischen Plans sind klar und realistisch und spiegeln die im Plan vorgesehenen Investitionen und Reformen angemessen wider. Die einschlägigen Indikatoren sind relevant, annehmbar und hinreichend solide.

- (39) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung können die Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der Umsetzung des Plans beantragen.

Kosten

- (40) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (41) Italien hat für alle mit Kosten verbundenen Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans Kostenschätzungen vorgelegt. Insgesamt sind die den Kostenschätzungen zugrunde liegenden Methoden und Annahmen für die meisten Maßnahmen des Plans klar und plausibel, wobei in vielen Fällen frühere Projekte ähnlicher Art oder einschlägige unterstützende Studien als Grundlage dienen. In Bezug auf einige Maßnahmen enthält der Plan keine bzw. nur unvollständige relevante Einzelheiten zu den bei den Kostenschätzungen verwendeten Methoden und Grundlagen, was eine vollständige positive Bewertung der Kostenschätzungen unmöglich macht. Die Begründung für die Schätzung der Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans ist daher in mittlerem Maße angemessen und plausibel. Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz finanzieller Interessen

- (42) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe j und des Anhangs V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten und die zusätzlichen in diesem Beschluss enthaltenen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass sie eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von EU-Recht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt hiervon unberührt.

- (43) Die Gestaltung des Systems für die interne Kontrolle und der Modalitäten, die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegt werden, wird als hinreichend robust eingestuft, und die einschlägigen Strukturen sind klar beschrieben. Im Plan werden die verschiedenen Akteure (Gremien/Stellen) eindeutig benannt und deren Rollen und Zuständigkeiten bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der internen Kontrolle dargelegt. Die Gesamtkoordinierung wurde dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übertragen, unter dessen Dach eine unabhängige Prüfstelle eingerichtet wurde, deren Zuständigkeiten mit dem Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021 festgelegt wurden. Zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten sind Ad-hoc-Einstellungen geplant.
- (44) Kontrollsysteme und andere einschlägige Modalitäten, etwa für die Erhebung und Bereitstellung von Daten zu den Endempfängern, sind vorgesehen: So soll ab Mitte 2022 ein einheitliches IT-System (ReGis) eingeführt werden; bis dahin werden vorübergehend IT-Lösungen auf der Grundlage bestehender Datenverarbeitungsinstrumente verwendet, die für diese Zwecke angepasst werden sollten. Die Datenerhebung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 stützt sich auf Informationen aus den Datenbanken der öffentlichen Verwaltung, z. B. aus Datenbanken, die auf der Grundlage von Identifikationsnummern für öffentliche Aufträge („codice identificativo di gara“, CIG) strukturiert sind. Die Prüfstelle sollte die Erhebung und die Zugänglichmachung der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten im Zusammenhang mit den vorübergehenden IT-Lösungen überprüfen. Diese Verpflichtung und die entsprechende Berichterstattung durch die Prüfstelle sind als Etappenziel im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt. Diese Modalitäten werden als angemessen erachtet, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die Aufbau- und Resilienzfazilität und durch andere Unionsprogramme zu verhindern.
- (45) Das ordnungsgemäße Funktionieren der Modalitäten für interne Kontrollen und Datenerfassung und der Berichterstattungsstrukturen sowie der Übergang zu einem einheitlichen System (ReGis) sind im Hinblick auf die Berichterstattung über das Erreichen der Zielwerte und Etappenziele und die Erstellung von Zahlungsanträgen von entscheidender Bedeutung. Die vorübergehenden IT-Lösungen, die Fortschritte bei der Entwicklung einer neuen IT-Umgebung (ReGis) und der faktische Übergang zu diesem Datenspeichersystem erfordern eine spezifische IT-Prüfung durch die Prüfstelle, und zwar im Hinblick auf die Fähigkeit von ReGis, den im Plan beschriebenen Funktionen gerecht zu werden, insbesondere aber auf die Integrität der Daten und die Aufrechterhaltung des Prüfpfads. In Bezug auf das vorübergehende System legt die Prüfstelle zusammen mit dem ersten Zahlungsantrag einen Prüfbericht vor, in dem bestätigt wird, dass das Datenspeichersystem den entsprechenden Funktionen gerecht wird.
- (46) Zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sollen bestehende Bestimmungen im Zuge der Umsetzung des Plans verschärft werden. Nicht nur die Finanzpolizei (Guardia di Finanza), die Antikorruptionsbehörde (ANAC) und der italienische Rechnungshof spielen in dieser Hinsicht eine Rolle, sondern es ist – unter anderem zur Vermeidung von

Doppelfinanzierungsrisiken – auch die Verwendung einer einmaligen Projektnummer und des ARACHNE-Instruments vorgesehen.

Kohärenz des Plans

- (47) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße (Einstufung A) kohärent.
- (48) Der italienische Aufbau- und Resilienzplan zeichnet sich in seiner Gesamtheit durch eine strategische und kohärente Vision aus, wobei zwischen den Komponenten und einzelnen Maßnahmen insgesamt Kohärenz herrscht. Die Reformen und Investitionen unter den einzelnen Komponenten sind kohärent und verstärken einander, und die Komponenten ergänzen einander in erheblichem Maße. So sind beispielsweise – zusätzlich zu den speziell auf den ökologischen Wandel ausgerichteten Maßnahmen – unter mehreren Komponenten Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz bzw. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Energieverbrauch vorgesehen. Auch die Tatsache, dass unter allen Komponenten – unabhängig von deren spezifischem Anwendungsbereich – Jugend- und Geschlechterbelange sowie territorialen Zusammenhalt als vorrangige Themen behandelt werden, kann als Beispiel hierfür verstanden werden. Weder stehen die innerhalb einzelner Komponenten vorgeschlagenen Maßnahmen im Widerspruch zueinander oder untergraben einander, noch wurden Widersprüche zwischen den verschiedenen Komponenten festgestellt.

Gleichheitspolitik

- (49) Italiens Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen, die zur Bewältigung der Herausforderungen des Landes im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle beitragen dürften. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Geschlechtergleichstellung, wie die Förderung des Unternehmertums von Frauen oder die Einrichtung eines nationalen Zertifizierungssystems für Gleichstellungsfragen. Ferner sind spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für jüngere Menschen vorgesehen, darunter Maßnahmen zur Steigerung der Einschreibungen für naturwissenschaftliche und technische Studiengänge und für Ingenieurwesen und Mathematik sowie Maßnahmen zur Förderung von digitalen und Innovationskompetenzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle liegen soll. Mit Maßnahmen zur Verbesserung gemeindenaher und häuslicher Sozial- und Gesundheitsdienste, wie innovativen Wohnlösungen und Ausstattungen, soll Menschen mit Behinderung und älteren Menschen ein unabhängiges Leben erleichtert werden. In dem Plan wird dargelegt, wie die verschiedenen Komponenten direkt oder indirekt dazu beitragen sollen, bestehende Ungleichheiten anzugehen und die Chancengleichheit zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Frauen und jüngere Menschen. Welcher Beitrag zugunsten bestimmter Personengruppen wie etwa ethnischen Minderheiten zu erwarten ist, geht aus dem Plan jedoch nicht eindeutig hervor. Vor allem in Bereichen, in denen nur mit einem indirekten Beitrag zu rechnen ist, dürfte es von wesentlicher Bedeutung sein, die konkrete Umsetzung des Plans genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass dieser zu den erwarteten Ergebnissen führt und Teil einer

umfassenden Strategie in Synergie mit nationalen Gleichstellungsstrategien wie der nationalen Strategie für die Geschlechtergleichstellung 2021–2026 ist.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (50) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Plan eine Selbstbewertung der Sicherheit für Investitionen in Cloud-Dienste und -Infrastrukturen für die öffentliche Verwaltung. In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Konnektivität, insbesondere auf die 5G-Einführung, bekräftigte Italien, dass es eine solche Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen und dabei die möglichen Konnektivitätsszenarien berücksichtigen werde, die sich aus den Bestandsaufnahmen und öffentlichen Konsultationen ergeben werden. In diesem Zusammenhang gab Italien an, dass es Risikoszenarien analysieren und Maßnahmen ergreifen werde, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu vermeiden oder zu mindern.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

- (51) Der Plan sieht Investitionen entlang der Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) sowie entlang der grenzüberschreitenden Eisenbahnverbindung zwischen Italien und Österreich vor; so soll die Umfahrung Bozen auf der Strecke Verona–Brennero, einem wichtigen Drehkreuz für den Personen- und Güterverkehr zwischen Italien und Nord- und Osteuropa, fertiggestellt werden. Durch den Ausbau von mindestens 3400 Streckenkilometern gemäß dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) sollte darüber hinaus für Interoperabilität mit den Eisenbahnsystemen anderer Mitgliedstaaten gesorgt werden. Der Plan umfasst Maßnahmen, in deren Rahmen der Einsatz von Glasfaser- und 5G-basierten Technologien entlang der europäischen 5G-Korridore gefördert werden soll. Geplant ist außerdem, die Beteiligung italienischer Unternehmen an – bereits genehmigten und potenziellen – wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) und an Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften zu finanzieren und das Netz europäischer digitaler Innovationszentren zu stärken, um den Austausch von Wissen und Erfahrungen mit anderen europäischen Ländern zu fördern.

Konsultationsprozess

- (52) Der Plan durchlief einen Konsultations- und Interaktionsprozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, darunter regionale und lokale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner, Hochschulen und politische Sachverständige. Eine erste Fassung des Plans wurde am 12. Januar 2021 im Anschluss an eine Stellungnahme des italienischen Parlaments zu den von der Regierung vorgeschlagenen strategischen Leitlinien für die Ausarbeitung des Plans vom Ministerrat gebilligt. Nach dem Regierungswechsel im Februar 2021 wurden die Prüfung des Planentwurfs und die Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern fortgesetzt. Das Abgeordnetenhaus und der Senat führten eine Reihe von Anhörungen durch, an denen eine Vielzahl von Interessenträgern wie regionale und lokale Behörden, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und institutionelle Gremien teilnahmen; dabei nahmen sie entsprechende Ad-hoc-Berichte sowie Entschließungen an, wonach der Plan auf dieser Grundlage fertiggestellt werden sollte. Darüber hinaus führte die Regierung selbst im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz einen Dialog mit den regionalen und lokalen Behörden. Der aus diesem

Prozess hervorgegangene überarbeitete Plan wurde dem Parlament vorgelegt, das seine Übermittlung an die Kommission billigte.

- (53) Was den Konsultationsprozess in der Umsetzungsphase anbelangt, so sieht der italienische Aufbau- und Resilienzplan eine Fortführung des regelmäßigen Dialogs mit den verschiedenen an der Umsetzung des Plans beteiligten Verwaltungseinrichtungen und mit Interessenträgern vor. Zu diesem Zweck soll gemäß dem Steuerungsmodell ein Beratungsgremium eingerichtet werden, an dem sich Wirtschafts- und Sozialpartner beteiligen sollen. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure mit den Maßnahmen identifizieren, müssen alle betroffenen lokalen Behörden und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im Plan enthaltenen Investitionen und Reformen eingebunden werden.

Positive Bewertung

- (54) Nachdem die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan Italiens nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des Plans in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (55) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Italiens belaufen sich auf 191 499 177 889 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans höher als der für Italien bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, entspricht der dem Aufbau- und Resilienzplan Italiens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Italien verfügbaren finanziellen Beitrags.
- (56) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Italien bis zum 30. Juni 2022 aktualisiert werden. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung sollte für Italien nun ein Betrag bereitgestellt werden, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies aufgrund der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag darin aufzunehmen.
- (57) Darüber hinaus hat Italien zur Förderung zusätzlicher Reformen und Investitionen Unterstützung in Form eines Darlehens beantragt. Das maximale Volumen des von Italien beantragten Darlehens entspricht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans ist höher als die Summe des für Italien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der beantragten Unterstützung in Form eines Darlehens.

- (58) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁶ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Italien die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (59) Italien hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags sowie von 13 % des Darlehens beantragt. Dieser Betrag sollte Italien vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und des in Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Darlehensvertrags sowie im Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
- (60) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Italien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 68 880 513 747 EUR⁷ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Es wird ein Betrag

⁶ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁷ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Italiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

in Höhe von 47 925 096 762 EUR bereitgestellt, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Vorbehaltlich der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisierten Berechnung eines Betrags für Italien, der dem genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, wird im Rahmen einer zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 einzugehenden rechtlichen Verpflichtung ein weiterer Betrag in Höhe von 20 955 416 985 EUR bereitgestellt.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Italien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 8 954 466 787 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 Prozent des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Italien in zufriedenstellender Weise die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen müssen die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Unterstützung in Form eines Darlehens

- (1) Die Union stellt Italien ein Darlehen in Höhe von maximal 122 601 810 400 EUR zur Verfügung.
- (2) Die Unterstützung in Form eines Darlehens wird Italien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 15 938 235 352 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 Prozent des Darlehens bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Darlehensvertrags und im Einklang mit dessen Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission

nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Italien in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte müssen spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 4
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident